

Allgemeine Versicherungsbedingungen der AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande, für die Schutzclick Garantie-Verlängerung

Im Folgenden kurz AWP genannt

Versicherer:

AWP P&C S.A., Niederlassung für die Niederlande,
handelnd als Allianz Global Assistance Europe,
Poeldijkstraat 4, 1059 VM Amsterdam

simpleurance GmbH, Am Karlsbad 16, 10785 Berlin ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei simpleurance GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. AWP kann simpleurance außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.schutzclick.de an die simpleurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simpleurance-Kundenservice: Telefon: 0800.7.24.88.95 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schutzclick Garantie-Verlängerung für mobile Elektronikgeräte AVB GAV-M 16

§ 1 Welche Geräte sind versichert? Wer ist die versicherte Person?

- Mit der Schutzclick Garantie-Verlängerung kann die versicherte Person folgende neue und gebrauchte elektronische Geräte (inkl. im Lieferumfang befindliches Originalzubehör), die bei Abschluss des Versicherungsvertrages frei von Schäden sind, bis zu einem maximalen Alter von 6 Monaten nach Kauf versichern:
 - Smartphones und Handys;
 - mobile elektronische Geräte: Notebook, Powerbook, Tablet-PC, E-Book-Reader, Autoradio, Beamer, Blitzgerät, Camcorder, Car-Hifi, Diaprojektor, digitaler Bilderrahmen, Digitalkamera, Discman, Foto-Set, Fotoapparat, MP3-Player, Navigationsgeräte, portabler LCD-Fernseher, Rasierapparat, Spiegelreflexkamera, tragbarer DVD-Player, tragbares Radio, Videoprojektor, Walkman, PDA/MDA/XDA, Smartwatch.
- Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel (wie z. B. Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln und Lampen), Schäden an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (wie z. B. Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Sicherungen, Lichtquellen, Kabel, Gummischläuche), Werkzeuge aller Art, separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör, Software aller Art, defekt angelieferte Geräte, Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen.
- Versichert ist das Interesse der versicherten Person. Ist die versicherte Person nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt. Versicherte Person ist der Inhaber des Versicherungszertifikats. Die Garantie-Verlängerung ist nur durch simpleurance GmbH schriftlich auf eine andere versicherte Person übertragbar.
- Für die Richtigkeit der im Versicherungszertifikat abgedruckten Geräteidentifikationsdaten (z. B. Seriennummer) ist ausschließlich die versicherte Person verantwortlich. Sie hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungszertifikats zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an support@schutzclick.de anzuzeigen. Unterlässt sie dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Zertifikat abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.
- Für die Schutzclick Garantie-Verlängerung gelten ausschließlich die hier geregelten Versicherungsbedingungen.

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung und Zerstörung des geschützten Gerätes (Sachschäden) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten durch:
 - Konstruktions- und Materialfehler;
 - Herstellungsfehler;
 - Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden:

- Schäden, die während der Dauer der Herstellergarantie eintreten, sofern der Hersteller im Schadenfall nachweislich eintreten muss;
 - Schäden durch einfachen Diebstahl (gemäß § 242 StGB), Einbruchdiebstahl, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
 - Schadenaufwendungen, für die der Hersteller / Händler im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung einzutreten hat;
 - Störungen, die durch eine korrekte Einstellung gemäß Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
 - Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
 - Schäden durch unzureichende Verpackung des Geräts bei Transport oder Versand;
 - Leistungen zur Beseitigung von kosmetischen Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (insbesondere Kratzer, Schrammen, Scheuerschäden, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.);
 - Schäden, die von einer anderen Versicherung oder Garantie reguliert werden;
 - Schäden, für die ein Dritter als Hersteller oder Händler bzw. Reparaturbetrieb einzutreten hat;
 - Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO 9241 liegen;
 - Serienfehler sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
 - kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalttätigkeiten, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
 - Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes, normale Abnutzung;
 - Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur / Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
 - Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus, Filtern, Steckern, Antennen, Kabeln und an sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
 - Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
 - durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherten oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden;
 - unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
 - Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - Transportschäden egal aus welcher Ursache.
3. Wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang

- Leistungsumfang im Falle möglicher Reparatur:
Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die zur Wiederinstandsetzung des beschädigten Gerätes erforderlichen Kosten (inkl. der anfallenden Material-, Arbeits- und Transportkosten), die bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen anfallen. Es bestehen keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Versicherer. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur in Abstimmung mit der versicherten Person Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten der versicherten Person.
Das versicherte Gerät ist, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (sofern vorhanden), an das beauftragte Reparaturdienstleistungsunternehmen zu senden. Hierzu erhält die versicherte Person einen frankierten Versandschein.

2. Leistungsumfang bei Totalschaden:

- Überschreiten die Reparaturkosten oder die Beschaffungskosten für ein Ersatzgerät den Zeitwert des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt, erhält der Versicherte nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherte hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.
- Im Falle eines Totalschadens geht das defekte Gerät inklusive des mitgesendeten Zubehörs in das Eigentum des Versicherers über.
- Die Versicherungsleistung pro Schadenfall ist in jedem Fall auf den Zeitwert des Gerätes zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Der Zeitwert berechnet sich gemäß folgender Zeitwertstafel (Bezugswert ist der unsubventionierte Kaufpreis des versicherten Gerätes inkl. MwSt.):

Alter des versicherten Gerätes zum Schadenzeitpunkt ab Kauf des Gerätes durch den Erstbesitzer

Zeitwert	Zeitwert
ab 24 bis 36 Monate	80 %
ab 36 bis 48 Monate	60 %
ab 48 bis 60 Monate	40 %

Falls der Verkaufspreis des Ersatzgerätes den Zeitwert des zu ersetzenden Gerätes übersteigt und sich die versicherte Person für das Ersatzgerät entscheidet, hat die versicherte Person eine Differenzzahlung zu leisten. Die Differenzzahlung der versicherten Person ergibt sich aus dem Verkaufspreis des neuen Gerätes abzüglich des Zeitwertes des zerstörten Gerätes.

- Grundsätzlich ist die versicherte Person bei Übersendung des Gerätes zur Reparatur für die vorhergehende Datensicherung ihrer Daten verantwortlich.

§ 4 Wie müssen Sie sich bei Abschluss des Vertrages und während der Vertragsdauer verhalten und was müssen Sie im Schadenfall unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)? Welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

- Die versicherte Person ist verpflichtet, sämtliche für den Abschluss des Versicherungsvertrages wichtigen Informationen, nach welchen ausdrücklich gefragt wird, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
- Während der Versicherungsdauer hat die versicherte Person das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und alle entsprechenden Sorgfaltspflichten einzuhalten, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden oder zumindest zu mindern.
- Wird das Gerät während der Dauer der Versicherung beschädigt oder zerstört, ist die versicherte Person verpflichtet, unseren Beauftragten den Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, online zu melden und uns ggf. das Gerät (inkl. des ursprünglich vom Lieferumfang des beschädigten Gerätes erfassten, noch vorhandenen Zubehörs) zwecks Prüfung vorzulegen.
- Die versicherte Person hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und uns sowie unseren Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen. Angeforderte Belege sind unverzüglich einzureichen. Sollten auf Grund falscher oder unwahrer Angaben Kosten entstehen, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich AWP vor, die angefallenen Kosten einzufordern.
- Verletzt die versicherte Person eine der in Nr. 1 bis 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.
Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.
Verletzt die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er oder seine Beauftragten die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Regelung hingewiesen hat.

§ 5 Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich fällig und wird von simplesurance GmbH auf Rechnung von AWP erhoben. Die Versicherungsprämie enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. Basis für die Versicherungsprämie ist der jeweils auf dem Antrag genannte Gerätepreis (unsubventionierter Kaufpreis). Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der ersten oder einmaligen Prämie:

- Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist AWP, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist AWP nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die versicherte Person hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgeprämie: Wird die Folgeprämie von der versicherten Person nicht gezahlt, kann AWP in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und ist die versicherte Person mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, ist AWP von der Verpflichtung zur Leistung frei. AWP kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die versicherte Person nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug ist. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Zahlungsfrist eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

§ 6 Beginn und Ende der Versicherung

1. Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal (www.schutzklick.de oder von Partnershops) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten um 0:00 Uhr, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde. Der Versicherungsschutz endet automatisch nach Ablauf der gewählten Laufzeit ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, sofern nicht zuvor bereits der Versicherungsfall gemäß § 3 Nr. 2 eingetreten ist (Totalschadenfall).
2. Eine Verlängerung des bestehenden Versicherungsschutzes ist bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 36 Monaten möglich, wenn diese rechtzeitig vor Ende des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragt wurde. simplesurance GmbH wird den Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsschutzes auf die Verlängerungsmöglichkeit hinweisen.
3. Die Schutzklick Garantie-Verlängerung endet auch mit Leistung der Entschädigung gemäß § 3 Nr. 2 (Totalschadenfall).
4. Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherte kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

§ 7 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der unsubventionierte Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Gerätes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Geräteprüfung, z. B. bei einem Schadenfall, fest, dass das versicherte Gerät aufgrund falscher Angaben bei Vertragsabschluss zu einer falschen Versicherungssumme angemeldet wurde, erfolgt eine rückwirkende korrekte Einstufung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 10,-. Die Prämien werden in diesem Fall rückwirkend ab Vertragsbeginn angepasst. § 75 VVG findet keine Anwendung. Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Gerät nicht über die Schutzklick Garantie-Verlängerung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

§ 8 Kommunikationswege

Die Kommunikation mit simplesurance GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal www.schutzklick.de. Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist die versicherte Person allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

§ 9 Was ist bei Rückgabe, Tausch, Weitergabe oder Verkauf des versicherten Gerätes zu beachten?

1. Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das versicherte Gerät rückgängig machen, kann die Schutzklick Garantie-Verlängerung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei uns oder unserem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit simplesurance GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.
2. Wird das versicherte Gerät während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das neue Gerät über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person uns die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.
3. Da sich die Schutzklick Garantie-Verlängerung auf das versicherte Gerät bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der Schutzklick Garantie-Verlängerung anerkennt und simplesurance GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Gerätes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

§ 10 Örtliche Geltung der Versicherung

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus der Garantie-Verlängerung ist ausschließlich der Wohnort der versicherten Person in Deutschland.

§ 11 Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf AWP über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von AWP schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht von AWP vor.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe

1. Alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind verwirkt, wenn die versicherte Person arglistig oder in betrügerischer Absicht Erklärungen abgibt oder Schäden verursacht. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
2. Wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist AWP berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 13 Vertragsänderungen

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikats bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch AWP oder simplesurance GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

§ 14 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.
2. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Amsterdam oder der Ort, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.